

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltung

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von uns nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Lieferung der Ware durchführen.
2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder unsere schriftliche Bestätigung erforderlich.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss

1. Die von uns versandten Preislisten, Rundschreiben und allgemeine Offerten stellen kein Angebot im Sinne des § 145 BGB dar.
2. Sofern eine Bestellung ein Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellt, sind wir berechtigt, dieses innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen, wenn die Bestellung keine anderweitige Frist vorgibt.
3. Alle Angaben in technischen Unterlagen, Prospekten und sonstigen Druckschriften sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen der Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Preise

1. Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Werk, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer und ausschließlich der Kosten für Verpackung und Versand nach Maßgabe des § 5 Abs. 2, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.
2. Für Lieferung und Berechnung gelten unsere zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Grundpreise in der jeweiligen Währung, unter Berücksichtigung der jeweils gültigen

gen Rabatte oder Materialteuerungszuschläge. Im Falle von Preisveränderungen der Rohmaterialien von mindestens zehn % während der Erfüllung des Kaufvertrags gelten unsere am Tage der Lieferung gültigen Preise.

§ 4 Lieferfrist

1. Angaben über die Lieferfrist gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Person.
2. Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Käufers sind wir zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, berechtigt. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
3. Lieferfristen verlängern sich bei höherer Gewalt um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit, wenn wir an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Verpflichtungen unverschuldet gehindert sind. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretene Umstände gleich, welche die Lieferung unzumutbar erschweren oder unmöglich machen. Beispiele dafür sind Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie bei Vorlieferanten eingetreten sind. Dauern diese Umstände mehr als zwei Monate an, haben sowohl wir als auch der Käufer das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Geraten wir mit einer Lieferung in Verzug oder wird eine Lieferung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung nach Maßgabe des § 10 dieser AGB beschränkt.

§ 5 Lieferung, Gefahrübergang

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort ist.
2. Auf Verlangen und Kosten des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

3. Die Sendung wird von uns nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Wenn wir den Versand der Ware selbst vornehmen, geht die Gefahr mit dem Verladen auf das Transportfahrzeug auf den Käufer über.
5. Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Käufers geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Käufer über.

§ 6 Zahlung

1. Der Kaufpreis ist innerhalb der in unserem Angebot bzw. Bestätigungsschreiben genannten Frist zur Zahlung fällig.
2. Ab Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank pro Jahr berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor.
3. Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist, seine Gegenrechte auf Mängeln der Lieferung nach Maßgabe des § 8 dieser AGB beruhen oder wenn der Käufer über sonstige Gegenrechte verfügt, die in einem rechtlichen Gegenseitigkeitsverhältnis zu unserer Kaufpreisforderung stehen.
4. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung in unserem Eigentum. Bei Vertragsverletzungen des Käufers, einschließlich Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag; das Recht zum Rücktritt bleibt allerdings vorbehalten.
2. Der Käufer hat die Ware pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und, soweit erforderlich, zu warten.
3. Soweit nicht alle unsere gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung vollständig bezahlt sind, hat der Käufer uns unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Ware mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt wird.
4. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer bereits jetzt alle Forderungen aus dieser, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt, an uns ab. Unbeschadet unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Käufer auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. In diesem Zusammenhang verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder ähnlichen Verfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

7. Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungslandes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Käufer bei der Begründung eines den Bestimmungen des Bestimmungslandes entsprechenden Sicherheitsrechts für den Verkäufer mitzuwirken.

§ 8 Mängelansprüche des Käufers

1. Voraussetzung für jegliche Mängelansprüche des Käufers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.
2. Die Mangelanzeige hat schriftlich zu erfolgen. Eine unverzügliche Anzeige liegt in der Regel nicht mehr vor, wenn sie nicht innerhalb von zehn Tagen erfolgt.
3. Mängelansprüche können innerhalb von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn geltend gemacht werden. Bei Vorliegen von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter und Erfüllungsgehilfen gelten abweichend von Satz 1 die gesetzlichen Verjährungsbestimmungen. Sofern es sich bei der Ware um Sachen iSv § 438 Abs. 1 Nr 2 BGB (Baustoffe und Bauteile) handelt, gelten ebenfalls die gesetzlichen Verjährungsbestimmungen.
4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
5. Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Schutzrechte

1. Wir übernehmen gegenüber dem Käufer die Haftung dafür, dass die Ware frei von Schutzrechten Dritter ist.
2. Voraussetzung ist jedoch, dass der Käufer uns unverzüglich über Ansprüche aus Schutzrechten, die Dritte gegen ihn erheben, schriftlich unterrichtet und sich mit uns bei der Behandlung dieser Ansprüche sowie der Verfolgung seiner Rechte einvernehmlich unter beiderseitiger Berücksichtigung von Treu und Glauben abstimmt. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, werden wir von unserer Verpflichtung frei. Ergibt sich eine Verletzung von Schutzrechten Dritter, für die wir bedingungsgemäß

haften und wird deshalb dem Kunden die Benutzung einer gelieferten Ware ganz oder teilweise rechtskräftig untersagt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten entweder

- a) dem Kunden das Recht zur Benutzung der Ware verschaffen oder
- b) die Ware bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Funktionen schutzrechtsfrei gestalten oder
- c) die Ware durch einen anderen Gegenstand entsprechender Leistungsfähigkeit ersetzen, der keine Schutzrechte verletzt oder
- d) die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen.

Weitergehende oder anderweitige Ansprüche stehen dem Käufer, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen, wegen der Verletzung von Schutzrechten Dritter nicht zu. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers unterliegen den Beschränkungen des § 10 dieser AGB.

3. Nimmt der Käufer Veränderungen an der Ware, den Einbau von Zusatzeinrichtungen oder die Verbindung der Ware mit anderen Geräten oder Vorrichtungen vor und werden dadurch Schutzrechte Dritter verletzt, entfällt unsere Haftung.

§ 10 Haftung

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf).

Soweit keine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. In jedem Fall ist unsere Haftung der Höhe nach auf das 15-fache des Kaufpreises der jeweiligen Be-

stellung oder auf 250.000,00 Euro pro Schadensfall, je nachdem was höher ist, begrenzt, sofern keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung oder ein Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Die Anrechnung eines etwaigen Mitverschuldens des Käufers bleibt hiervon unberührt.

3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten ferner nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gem. §§ [651](#), [649](#) BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gem. § 7 unterliegen dem Recht am jeweiligen Lagerort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Ulm (Donau).